

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 3 (1877)
Heft: 33

Artikel: Königreich Sachsen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-238719>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Angestellte Lehrer	1121
Lehrerinnen	623
Nicht patentirte Lehrer	57
Dito Lehrerinnen	23
Mit 1 bis 5 Dienstjahren	30 %
Mit 6 bis 10	17 %
Mit 11 bis 15	13 %
Von 16 Dienstjahren an	40 %
Patentirte Arbeitslehrerinnen	579
Nicht patentirte	843
Staatsbeitrag an 16 Schulhausbauten	Fr. 24,000

Aargau. Der kantonale Lehrerverein tagte am 31. Juli in Aarau. Professor Mühlberg referirte über den beendigten kantonalen Wiederholungskurs für den naturkundlichen Unterricht und die damit verbundene Lehrmittelausstellung. An dem Kurs, der fakultativ war, haben sich 51 Lehrer betheiligt. Der Lehrerverein fasste den Beschluss: Der Erziehungs Rath wird ersucht, für die Permanenz einer Normalsammlung von Gegenständen für den naturkundlichen Unterricht an allen Klassen der Volksschule besorgt zu sein. — Lehrer Kistler von Oftringen referirte über die Gründung einer kantonalen Schulsynode. Zunächst spricht er sich gegen das Obligatorium der Bezirkskonferenzen aus und verlangt das Prinzip der Freiwilligkeit für dieselben. Eine kantonale gemischte Synode soll durch das Volk gewählt werden; sie ernennt die Hälfte des Erziehungsrathes, begutachtet Schulgesetzentwürfe, Lehrpläne, Verordnungen etc. — Spühler von Zurzach bespricht anderweitige revisionsbedürftige Punkte des kantonalen Schulgesetzes. Er verlangt: Periodische Wahl der Schulpfleger und Lehrer durch die Gemeinden; selbstständigere Organisation ihres Schulwesens durch die Gemeinden; Befreiung des Lehrers von bürgerlich beschränkenden Bestimmungen; unentgeltlicher Besuch der Volksschule (Bundesverfassung). Die Versammlung fasste die Schlussnahme: Dem Regierungsrathe ist zu Händen des Grossen Rathes das Gesuch zu unterbreiten, eine Revision des Schulgesetzes anzubahnen und dabei die von dem Lehrerverein gutgeheissenen Grundsätze zu berücksichtigen.

(Nach «Schweizerbote».)

Schwyz. Der Schulrath (Gemeindsschulpflege) des Hauptortes spricht sich in seinem Gutachten über den Schulgesetzentwurf gegen die Einführung eines 7. Primarschuljahrs und gegen das Obligatorium von Sekundarschulen (je mindestens eine für einen Bezirk) aus. Begreiflich! Nur nicht so viel «weltliche» Bildung! Wer etwas mehr als lesen und schreiben lernen will, der kann ja die klerikalen Kollegien in Schwyz und Einsiedeln besuchen. Da fliesst gut römisch die Milch der frommen Denkungsart!

Königreich Sachsen. Art. 5 des Gesetzes über das Volksschulwesen (1873) sagt:

Kinder, welche sittlich verwahrlost oder der Verwahrlosung ausgesetzt sind, sollen, sofern die der Schule zu Gebote stehenden Zuchtmittel ohne Erfolg bleiben, von den Vollziehungsbehörden auf Antrag der Schulbehörden der Erziehung durch die Eltern oder deren Stellvertreter entzogen und auf deren Kosten, im Falle Unvermögens aber auf Kosten der Gemeinde anderer geeigneter Pflege, nach Befinden dem Privatunterricht oder einer Besserungsanstalt, übergeben werden. (Aus der Wiener «Volksschule.»)

Tyrol. Die Lehrer sind die Pioniere der Aufklärung. Selbst im volksschulfeindlichen, weil hierarchiefreundlichen Tyrol emanzipirt sich ein grosser Theil der Lehrerschaft von der Macht des non possumus, an der Geistlichkeit und Landtag starr und ängstlich festhalten. Ein Volksschulverein, dem auch Nichtlehrer angehören, stellt sich zur Aufgabe: 1. Ausstattung der Volksschulen mit Lehrmitteln; 2. Gründung von Lehrer- und Schülerbibliotheken; 3. Ausstattung armer Kinder mit Schulmaterial und Kleidern. — Der Stammverein in Innsbruck gewann schon zu Ende seines Stiftungsjahres (1870) über 250 Mitglieder, der Zweigverein in Brixen, der Bischofsstadt, in der auf je fünf Einwohner ein tonsurirter Kopf zählt, 313, derjenige in Bozen 346, zehn Vereine in ganz Tyrol insgesamt 1144 Mitglieder. Seither hat sich die Mitgliedschaft mehr als verdoppelt. (Nach der Wiener «Volksschule.»)

London. (M.-Korresp.) Ungeheueres Aufsehen hat kürzlich der Selbstmord eines Schülers William Gibbs in der Christ's Hospital-Schule erregt. Diese Schule zählt etwa 7—800 Schüler, die in 16 Schlafzimmern zu je 50 schlafen. Obiger Knabe nun lief fort, wie's heisst, in Folge Misshandlung von Seite des Monitors — deren es in jedem Schlafzimmer einen gab (also Aufseher, ein älterer Schulknabe). — Man holte ihn ein, brachte ihn wieder zurück und

strafte ihn für sein Fortlaufen. 3 Wochen nachher lief er wieder fort, wurde wieder zurückgebracht und in ein Zimmer eingesperrt, um da seine Strafe zu erwarten. Da erhängte er sich vermittelst einer Schnur, die er am Ventilator, befestigte. Die Sache erzeugte grosse Aufregung und wurde im Parlament zur Sprache gebracht. Untersuchungen sind angeordnet und ich werde später, wenn der Bericht darüber abgegeben wird, das Resultat melden. Es dürfte mit Recht dieser Fall den Engländern die Unzulänglichkeit und das Hauptübel ihres Erziehungssystems zeigen; aber so viel ich aus einer Menge von Artikeln über diesen Fall sehe, sucht man die Uebel allenthalben, nur nicht da, wo sie sind: in der elendlichen Convikt-einrichtung.

Amerika. Deutsch-amerikanischer Lehrertag am 1., 2. und 3. August 1877 in Milwaukee.

Vorträge für alle drei Tage:

1. Der Platz der Naturwissenschaften in der öffentlichen Schule.
2. Das Gewissen in der Erziehung.
3. Schulzwang.
4. Pflege der deutschen Sprache in den öffentlichen Schulen.
5. Das Lehrerseminar.
6. Verbindung von Schule und Haus.
7. Erziehung zur Sittlichkeit.
8. Ueber Geschichtsunterricht in der Volksschule.
9. Ueber Erziehungsvereine.
10. Hygieinik in der Schule.
11. Schriftzeichen (Referat).
12. Kindergärten (Referat).
13. Zeichnungsunterricht.
14. Die Disziplinargewalt der Schule.
15. Selbstkritik des Lehrers.

(Erziehungsblätter, Amerika.)

Einfache Buchhaltung. Tischlergeschäft. Durchgeführt für einen Monat. Von Heinrich Hoffmann, Lehrer in Zürich. Lithographie Fretz, Schiffe daselbst.

Im Vorwort sagt der Verfasser (wol gemäss seiner praktischen Erfahrung als Lehrer der Buchhaltung an der Gewerbeschule Zürich) «Die vorliegenden Hefte sind als zweiter Kurs für solche Schüler (Handwerker) berechnet, welche die Elemente der Buchführung schon in einem ersten Kurs kennen gelernt haben, . . . und dabei vorausgesetzt, dass sie schon etwas mehr Gewandtheit im Schreiben und in der Orthographie besitzen.» Das Werk besteht aus folgenden 7 Heften:

1. **Material**, enthält die Notizen der Geschäftsvorfälle (57 von 1. bis 31. Januar, wovon zu 12 beispielsweise die genaue Buchung in den eigentlichen Geschäftsbüchern beigegeben ist. Der Lehrer hat da eine fertige Beispielsammlung.
2. **Journal**, enthält die erste Reinschrift dieser Posten (warum ist denselben «Soll und Haben» nicht wie sonst üblich, beigegeben?).
3. **Cassabuch**, ebenso den Baarverkehr.
4. **Hauptbuch** mit Soll und Haben sämmtlicher Personal- und folgender fingirter Conti: Vermögen, Haushaltung, Geschäftsunkosten.
5. **Inventurenbuch** mit erstem Inventarium bei Beginn dieser Buchführung und zweitem am Schluss derselben mit Ende Januar nach folgendem Schema: I. Activa: A. Immobilien, B. Mobilien: a. Maschinen und Werkzeuge, b. Umtriebskapital (Rohstoffe), c. Baarschaft, beim zweiten Inventar noch d. Waarenvorrath, e. Ausstände. II. Passiva: Forderungen an «mich». III. Bilanz. Die Ausgleichung der zweiten mit der ersten Bilanz ergibt den Rechnungsabschluss, hier einen Vorschlag per Monat Januar. Die That-sachen zu dieser Rechnung ergeben sich also erstens aus den genauen Inventarien über den Besitz und aus dem Hauptbuch, sind also für jeden Schüler leicht verständlich. Weniger leicht begreifen sie, dass Cassa und die fingirten Conti des Hauptbuchs für den Namen des Eigenthümers, für sein «Ich» im Material stehen. Ein- und Uebertrag und Saldirung dieser Bücher ist durchaus correct und klar.
6. **Elementare Wechsellehre**, für Handwerker mit grösserem Betrieb heutzutage nahezu unentbehrlich; sehr verständlich gegeben.
7. **Theorie**, enthält gleichsam als Einleitung: a. Definitionen über Begriff, Zweck und System der einfachen Buchführung, sowie über das Prinzip betreffend Schuldner und Gläubiger, b. Bedeutung und Führung der einzelnen Geschäftsbücher (Inventuren-Buch,